

Finanzordnung Friedensglocken e.V.

§1 Grundsätze

- 1) Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Zahlung dieser oder anderer Beiträge, von Gebühren, Umlagen und Zuwendungen an den Verein. Diese Ordnung kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Sie folgt der Satzung des Vereines und geht einer ggf. vom Vorstand verabschiedeten Geschäftsordnung des Vorstandes vor. Sie ersetzt die Beitragsordnung des Vereins vom 9.11.2019 zuletzt geändert am 24.5.2023 vollständig. Sie tritt zum 1.12.2023 in Kraft. Für das Jahr der In-Kraft-Setzung kann der Vorstand Abweichungen von §4 Pkt.5) beschliessen.
- 2) Der Verein speichert Daten zur Verwaltung der Mitglieder und zur Umsetzung dieser Ordnung entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung
- 3) Sofern nachfolgend nur die männliche Sprachform gewählt wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§2 Zahlungsmöglichkeiten an den Verein

- 1) Friedensglocken e.V., IBAN DE51 1605 0000 1000 5702 54 bei Mittelbrandenburgische Sparkasse BIC: WELADED1PMB;
- 2) PayPal-Geld senden an: @friedensglocken
- 3) Barzahlungen sind gegen Quittung beim Schatzmeister möglich,
 - * am Wohnort des Schatzmeisters,
 - * bei persönlichem Zusammentreffen mit dem Schatzmeister, z.B. Zusammenkünften des Vereins wie Mitgliederversammlungen, Trecks, Maßnahmen des Vereins, u.a.;
- 4) Spenden-Sammelboxen, mit optischer Kennzeichnung als Spendenbox des Vereins, mit Übergabe-/Ver-/Entplombungsprotokoll gegengezeichnet von sammelndem Vereinsmitglied und Schatzmeister (oder anstelle von Schatzmeister behelfsweise von zwei Vorstandsmitgliedern);
- 5) Einzüge via SEPA-Lastschrift-Mandat zu Gunsten des Vereinskontos 1) - die Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates an den Verein entsprechend Anlage 1 liegt in der Verantwortung des das Mandat Erteilenden; Kosten wegen eines veralteten Mandates oder fehlender Kontodeckung sind dem Verein vom das Mandat Erteilenden zu erstatten.

§3 Zuwendungen an den Verein

- 1) Sofern im Verwendungszweck vom Zuwendungsgeber vermerkt, werden Zahlungen gruppiert nach:
 - * Jerusalem-Treck 2025 -allgemein oder -teambezogen¹⁾ oder -personenbezogen¹⁾ oder -KilometerPate.de
 - * Jahrestreck des Kalenderjahres der Zuwendung (ggf. auch Titel des Trecks)
 - * Sozialfond
 - * spezielle Projekte¹⁾ (Überschüsse wie 2))
 - * Mitgliedsbeiträge

¹⁾ spezielle, eindeutige Kennzeichnung ist erforderlich.
- 2) Alle Zahlungen, die nicht nach 1) gruppiert werden können, sind den sonstigen Spenden zu zuordnen.
- 3) Zuwendungsbestätigungen werden regelmäßig nur als Sammelbestätigung einmal pro Kalenderjahr im 1.Quartal des folgenden Kalenderjahres ausgestellt, wenn mindestens eine Einzelzahlung mindestens 100€ beträgt und die Adressdaten des Zuwenders mitgeteilt sind.

Finanzordnung Friedensglocken e.V.

§4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist regelmäßig der Status des Mitgliedes am 1.1. des Beitragsjahres maßgebend.
- 2) Anträge zur Änderung des Status des Mitgliedes oder Abweichungen von 1) sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung; die Möglichkeit der Kontrolle und ggf. Aufhebung dieses Beschlusses des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
- 3) Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - a) ordentliches Mitglied.....60 €
 - b) Ehrenmitglieder.....frei (0 €)
 - c) Paare gemeinsam.....100 €
 - d) Azubis, Studenten, Freiwilligendienste....40 €
 - e) Jugendliche (bis 18 Jahre).....20 €
 - f) Kinder (bis 14 Jahre).....frei (0 €)
- 4) Mitgliedsbeiträge für das aktuelle Kalenderjahr sind am 1.1. desselben fällig und bis spätestens 31.3. desselben zu bezahlen.
- 5) Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen soll im März des Beitragsjahres erfolgen. Mandate und Änderungen solcher zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen sind spätestens zum 1.2. des Beitragsjahres mit Wirkung ab dem nächsten Beitragseinzug zu erteilen.
- 6) Für Eintritte in den Verein nach dem 30.9. kann der Vorstand den Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr auf Antrag regelmäßig auf die Hälfte der Beiträge nach 3) reduzieren.

§5 Rechnungen an den Verein

- 1) Für die Regulierung von Rechnungen ist der Schatzmeister zuständig.
- 2) Der Regelvorgang „Rechnungsregulierung“ bedarf eines Antrages an den Vorstand, so dann eines mit Vorstandsbeschluß bestätigten Auftrages zur Durchführung - dieser ggf. mit Auflagen verbunden -, gefolgt von einem Nachweis über Durchführung der Maßnahme bevor abschließend eine eingereichte Rechnung gm. 1) reguliert werden kann.
- 3) Abweichungen von 2) bedürfen im Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses.
- 4) Der Vorstand kann mit Beschluß eine Bagatellgrenze in Euro festlegen - diese ggf. mit weiteren Auflagen verbinden - unterhalb der nach 1) mit der Regulierung von Rechnungen Beauftragte abweichend von 3) und 2) tätig werden kann.

Neschholz, den 1.12.2023



Nur zur Kenntnis tangierender Regelungen hier aufgelistet:

- * Nach Genehmigung des Antrages auf Eintritt in den Verein durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft regelmäßig erst mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- * Ende der Mitgliedschaft 1) bei Austritt, 2) durch Beschluß des Vorstandes (s.Satzung)

Finanzordnung Friedensglocken e.V.

Anlage 1 - SEPA-Lastschrift-Mandat

Dieses SEPA-Lastschrift-Mandat soll

- für wiederkehrende Zahlungen bis auf Widerruf gelten
- für eine einmalige Zahlung gelten

Dafür ermächtige ich (Name, Vorname)

_____ (nachfolgend Zahlungspflichtiger)

den Verein Friedensglocken e.V., Neschholz 34, 14806 Bad Belzig (nachfolgend Zahlungsempfänger) mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE25ZZZ00002640247

- Zahlungen (in Mandatsreferenznummer mit R*) gekennzeichnet)
- einmalig eine Zahlung (in Mandatsreferenznummer mit E*) gekennzeichnet)

von meinem Konto _____ (IBAN-Nummer)

Kreditinstitut _____ (Name, ggf. BIC)

mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Friedensglocken e.V. (Zahlungsempfänger) auf mein Konto

- wiederholt gezogenen Lastschriften
- einmalig gezogene Lastschrift

einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Als Mandatsreferenznummer verwendet der Zahlungsempfänger:

<Ihr Name>,<Ihr Vorname> - R/E*)

Ort, Datum

Unterschrift Zahlungspflichtiger

sind eindeutig zu kennzeichnen - mit Kreuz X oder durch ausfüllen ■